

## **Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung - bitte beachten!**

Am 17. Mai 2010 ist die DL-InfoVO in Kraft getreten. Sie verpflichtet (in Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie) Dienstleister, also auch Freiberufler zu umfangreichen Angaben gegenüber Mandanten und Kunden. Im Zusammenhang mit dieser Verordnung stellen sich verschiedene Fragen, die nachfolgend beantwortet werden sollen:

### **Für wen gilt die DL-InfoVO?**

Vom Anwendungsbereich dieser Verordnung erfasst sind alle Dienstleister, mithin auch die Angehörigen der freien Berufe. Da Tierärztinnen und Tierärzte als Ausnahmen in dieser Verordnung nicht vorgesehen sind, gelten die Vorschriften auch für alle Inhaberinnen und Inhaber tierärztlicher Praxen und Kliniken.

### **Welche Informationen müssen stets zur Verfügung stehen?**

Die Verordnung unterscheidet zwischen solchen Informationen, die immer zur Verfügung stehen müssen, und solchen, die auf Anfrage erteilt werden müssen.

### **Zu den Pflichtangaben gehören:**

- Familien- und Vorname (bei rechtsfähigen Personengesellschaften - Gemeinschaftspraxen, die als GBR betrieben werden, bzw. bei juristischen Personen - Tierarztpraxis-GmbHs - die Firma mit Angabe der Rechtsform)
- Anschrift der beruflichen Niederlassung, Telefonnummer und E-Mail Adresse oder Faxnummer
- Falls Eintragung im Handels- oder Partnerschaftsregister: Nennung des Registers unter Angabe des Registergerichts und der Registernummer (bei Eintragung in das Handels- oder Partnerschaftsregister - von Bedeutung bei Partnerschafts- und Kapitalgesellschaften)
- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (soweit vorhanden)
- Name und Anschrift der Approbationsbehörde
- Zugehörigkeit zur Tierärzte- oder Landestierärztekammer und Angabe von deren Namen und Anschrift
- gesetzliche Berufsbezeichnung sowie Angabe des Staates, in dem sie verliehen wurde
- falls eine Berufshaftpflichtversicherung besteht, Angabe zu dieser, insbesondere den Namen und die Anschrift des Versicherers und den räumlichen Geltungsbereich
- verwendete Allgemeine Geschäftsbedingungen (teilweise von Bedeutung)
- ggf. verwendete Vertragsklauseln

## **Auf Anfrage zu erteilende Informationen:**

- Verweis auf die berufsrechtlichen Regelungen (z. B. auf die Bundestierärzteordnung und das jeweilige Heilberufsgesetz des Landes) sowie einen Hinweis, wie diese zugänglich sind (z. B. durch einen Verweis auf das Internet)
- Angaben zu evtl. bestehenden multidisziplinären Tätigkeiten bzw. Angaben zu einer etwaigen Gemeinschaftspraxis
- Hinweis auf die Berufsordnung der jeweils zuständigen Landes-/Tierärztekammer und einer Adresse, wo diese elektronisch abgerufen werden kann
- Angabe einer Schlichtungsstelle sowie Informationen über diese, falls eine solche von der zuständigen Tierärztekammer auf Landesebene eingerichtet wurde.

## **Was ist mit den „erforderlichen Preisangaben“ gemeint?**

Da Preise für tierärztliche Dienstleistungen grundsätzlich nicht im Vorhinein festgelegt werden können, muss ein Hinweis auf die Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) in der jeweils geltenden Fassung erfolgen. Ein Formulierungsvorschlag könnte wie folgt lauten:

*„Die Gebühren und Preise, nach denen die in dieser Praxis durchgeföhrten Leistungen abgerechnet werden, richten sich nach der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) vom 28.07.1999 (Bundesgesetzblatt I Seiten 1691 ff.), unter Berücksichtigung der 1. Verordnung zur Änderung der GOT vom 27.04.2005 (Bundesgesetzblatt I Seite 1160) sowie der 2. Verordnung zur Änderung der GOT vom 30.06.2008 (Bundesgesetzblatt I Seiten 1105 ff).“*

## **Wie müssen diese Informationen bereit gehalten werden?**

Bei den ständig bereitzuhaltenden Informationen hat der Anbieter gemäß § 2 Abs. 2 DL-InfoVO ein Wahlrecht, die Informationen dem Dienstleistungsempfänger von sich aus mitzuteilen, was grundsätzlich mündlich, schriftlich oder auf elektronischem Wege geschehen kann. Daneben können die Informationen auch in der Praxis leicht zugänglich, z. B. in Form einer Broschüre oder eines Informationsblattes, vorgehalten oder alternativ über die Homepage angeboten werden. Auch ein Aushang in der tierärztlichen Praxis ist möglich, es muss jedoch dafür gesorgt werden, dass dieser leicht einzusehen und gut lesbar ist.

### **Hinweis:**

Um eine diesbezügliche Anfrage aus dem Mitgliederkreis zu beantworten sei gesagt, dass es in der Tat nicht erforderlich ist, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und Name und Anschrift der Berufshaftpflichtversicherung zwingend auf der Praxis-Homepage aufzuführen. Allerdings müssen auch diese Angaben, die nicht jedem Betrachter der Internetseite einer tierärztlichen Praxis unmittelbar „ins Auge springen“ müssen, jederzeit in der Praxis verfügbar sein, sodass Tierhalter, die einen Behandlungsvertrag eingehen möchten, bereits vor Abschluss des Vertrages in Kenntnis aller erforderlichen Informationen sind.

## **Was geschieht bei einer Missachtung der Vorschriften dieser Verordnung?**

Verstöße gegen die in der DL-InfoVO vorgeschriebenen Informationspflichten stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die nach § 146 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Gewerbeordnung in Verbindung mit § 6 DL-InfoVO mit einer Geldbuße von bis zu 1000 Euro belegt werden können.

Michael Panek